

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. (12/2021)
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)
-Sperrzone, Stallpflicht und weitere Maßnahmen-**

Aufgrund Artikel 21 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I.

In der Gemeinde Hagen a.T.W. - Landkreis Osnabrück - ist am 25.06.2021 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI*, umgangssprachlich Geflügelpest) bei Geflügel amtlich festgestellt worden. Aufgrund der Feststellung wird eine Schutz- und eine Überwachungszone als Sperrzone festgelegt.

Die **Schutzzone** (ehemalig „Sperrbezirk“) erstreckt sich im Landkreis Osnabrück wie folgt:

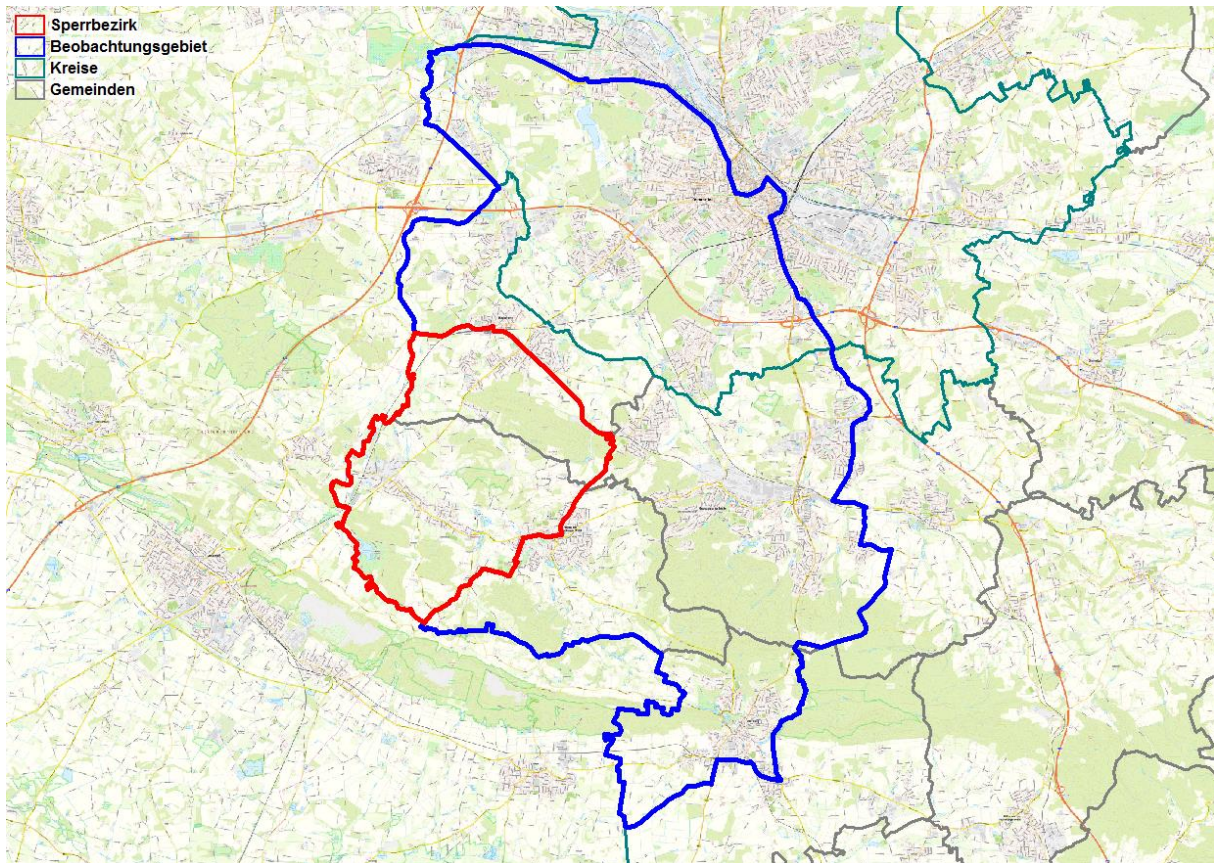
- Beginn im Norden, Kreisgrenze zum Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße
- Richtung Osten, entlang der Tecklenburger Straße bis Kreuzung Schulstraße
- Schulstraße Richtung Süden bis zur Brücke Bahnstrecke Osnabrück-Münster
- dem Verlauf der Bahnstrecke Richtung Georgsmarienhütte folgend bis zur Gemeindegrenze Georgsmarienhütte
- Gemeindegrenze Georgsmarienhütte Richtung Süden bis zur Osnabrücker Straße
- Osnabrücker Straße folgend bis zum zweiten Kreisverkehr Schulstraße
- Schulstraße Richtung Westen bis Kreisverkehr Natruper Straße
- Natruper Straße Richtung Westen bis Kreuzung Neuer Kamp
- Neuer Kamp Richtung Süden bis Kreuzung mit der Straße Am Borgberg
- Am Borgberg östlich Richtung Kreuzung Loheiden Knapp
- Loheiden Knapp Richtung Süden bis zur Kreuzung Holperdorper Straße
- Holperdorper Straße weiter Richtung Süden bis zur Kreuzung Gretzmans Esch
- Gretzmans Esch Richtung Süden bis Kreuzung Hohner Weg
- Hohner Weg bis Kreisgrenze zum Kreis Steinfurt

Die Schutzzone wird durch Schilder öffentlich gekennzeichnet, die den Aufdruck „Sperrbezirk“ enthalten.

Die **Überwachungszone** (ehemalig „Beobachtungsgebiet“) erstreckt sich im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück wie folgt:

- Beginn im Norden, Grenze zum Kreis Steinfurt, Stadt Osnabrück, Eversburger Straße
- Eversburger Straße östlich bis zur Brücke Bahnstrecke Osnabrück-Ibbenbüren/Rheine
- Von dort weiter Wersener Landstraße Richtung Süd-Osten bis Kreisverkehr Landwehr Straße Leyer Straße
- Wersener Straße zweite Ausfahrt folgend bis zur L88
- Dem Verlauf der Wersener Straße (L 88) folgend bis Übergang in Pagenstecher Straße
- Pagenstecher Straße südöstlich folgend bis An der Bornau
- An der Bornau geht über in Natruper Straße bis zur Kreuzung Reißmüllerplatz

- Natruper-Tor-Wall übergehend in Heger-Tor-Wall in südöstlicher Richtung zur Kreuzung Neuer Graben
- Neuer Graben Richtung Nordosten bis Übergang in Wittekindstraße,
- Wittekindstraße folgend bis Kreuzung Goethering (Berliner Platz)
- Goethering in südöstlicher Richtung bis Übergang Konrad-Adenauer –Ring, von dort weiter bis Übergang Petersburger Wall und dort westlich bis zur Kreuzung Johannisstraße
- Johannisstraße in südlicher Richtung bis Übergang Iburger Straße
- Iburger Straße bis Fußweg Verlängerung Alte Bauernschaft
- Verlauf der Alte Bauernschaft folgend bis über den Fußweg zur Straße Kreuzung Am Schölerberg/Frankfurter Heerstraße
- Frankfurter Heerstraße Richtung Süden bis zum Fußweg Zum Klee
- Fußweg Zum Klee folgend Richtung Süden bis zur Kreuzung Alte Rothefelder Straße (K346)
- Alte Rothefelder Straße (K346) Richtung Osten bis zum Kreisverkehr Bielefelder Straße/Brüsseler Straße
- Brüsseler Straße südwestliche Richtung bis Kreisverkehr
- Kreisverkehr 2. Ausfahrt Richtung Süden Alte Heerstraße bis Übergang in den Eschweg
- Eschweg bis Kreuzung Glückaufstraße (L 95);
- Glückaufstraße (L 95) in östliche Richtung bis Kreuzung Heinrich-Schmedt-Straße
- Heinrich-Schmedt-Straße Richtung Süden bis Kreuzung Wellendorfer Straße
- Wellendorfer Straße (K 331) Richtung Osten bis Kreuzung Im Strehland
- Im Strehlande Richtung Süden bis Kreuzung Borgloher Straße (K333)
- Borgloher Straße (K333) Richtung Westen bis zur Kreuzung mit B 51 (Osnabrücker Straße/ Teutoburger-Wald-Straße)
- B 51 Osnabrücker Straße Richtung Süden bis Gemeindegrenze Georgsmarienhütte/Bad Iburg;
- Gemeindegrenze Georgsmarienhütte/Bad Iburg Richtung Südwesten bis Gewässer Föhrenteichsbach
- Verlauf Gewässer Föhrenteichsbach Richtung Süden bis zum Zufluss in den Freedebach
- Freedebach südwestlich bis Wassertretstelle Hagenberg/Bergstraße
- Bergstraße Richtung Süden bis Kreisverkehr Bielefelder Straße
- Bielefelder Straße Richtung Westen bis zur Kreuzung B 51 (Münster Straße)
- B 51 (Münster Straße) südlich bis Kreuzung Alter Postdamm
- Alter Postdamm in südwestliche Richtung bis zur Kreisgrenze Landkreis Osnabrück/Kreis Steinfurt



Die Überwachungszone wird durch Schilder öffentlich gekennzeichnet, die den Aufdruck „Beobachtungsgebiet“ enthalten.

Gemäß Artikel 25 und Artikel 27 sowie Artikel 40 und Artikel 42 Verordnung (EU) 2020/687 ordne ich für die Betriebe, die Vögel in der gesamten Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) halten, folgende Schutzmaßregelungen an:

1. Die gehaltenen Vögel sind von freilebenden Vögeln abgesondert zu halten.
2. Die gehaltenen Vögel sind einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (auf eine gesteigerte Todesrate oder verringerte Beweglichkeit der Tiere). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück vorzugsweise per Email unter veterinaerdienst@lkos.de oder – sofern eine Email nicht möglich ist – telefonisch unter der Rufnummer 0541-501-2157 unverzüglich mitzuteilen.
3. An den Zufahrts- und Abfahrtswegen der Geflügelbetriebe sind täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de/> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
4. Jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln in den Betrieben in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, müssen die folgenden Hygienevorgaben beachten:
 - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
 - Einhaltung der strikten Trennung von Straßen- und Stallkleidung: Der Stall und die Schutzvorrichtung sind nur mit Schutzkleidung zu betreten. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk (wie Stiefel) hat entweder

im Haltungsbereich der Vögel zu verbleiben und wird nur dort getragen, oder es ist bei Betreten und Verlassen der Stallungen/Haltungsbereiche zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Es ist eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Die Verbringung ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und toter gehaltener Vögel aus der Schutzzone zur Vernichtung ist ohne Kenntnis und Gestattung durch den Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück untersagt. Das Vorkommen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und toter gehaltener Vögel ist dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück vorzugsweise per Email unter veterinaerdienst@lkos.de oder – sofern eine Email nicht möglich ist – telefonisch unter der Rufnummer 0541-501-2157 unverzüglich mitzuteilen.

7. Die Verbringung von Vögeln aus oder in Betriebe in der Sperrzone, Freilassungen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes, Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren, die Verbringung von Bruteiern aus Betrieben in der Sperrzone, die Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Vögeln aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone, die Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Vögel aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone, die Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Vögeln aus Betrieben in der Sperrzone, die Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Sperrzone, die Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, von Vögeln aus Betrieben in der Sperrzone und die Verbringung von Häuten und Federn von Vögeln aus Betrieben in der Sperrzone sind verboten.

8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 sind sichere Erzeugnisse (gilt nicht für rohes Geflügelfleisch, Eier oder tierische Nebenprodukte) von den o.g. Verboten ausgenommen.

II.

Für die in Nr. I aufgeführte Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) wird für alle gehaltenen Vögel die Stallpflicht angeordnet. Die Stallpflicht hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu erfolgen. Die Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Zu Nr. I:

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch

bestimmte und besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 gehört die Geflügelpest zu den gelisteten Seuchen. Gemäß der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 1882/2018 ist die HPV1 eine in die Kategorien A, D und E eingeordnete Seuche. Ist eine Seuche amtlich festgestellt, sind durch die zuständigen Behörden unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 60 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den delegierten Durchführungsverordnungen zu ergreifen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/687 ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, wie es die Geflügelpest darstellt, gemäß Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang V eine Schutzzone von mindestens 3 km und gemäß Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang V eine Überwachungszone von mindestens 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden.

Der Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig.

Seit dem Oktober 2020 wurden bei Wildvögeln sowie Hausgeflügel in Deutschland durch das Nationale Referenzlabor für hochpathogene aviäre Influenza des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) 1.624 Fälle von Geflügelpest bestätigt, darunter 1.365 Fälle bei Wildvögeln und 259 Fälle in Vogelhaltungen. Seit Ende April treten weniger Fälle auf als im Winter, aber der Erreger ist insbesondere noch in der Wildvogelpopulation vorhanden, auch in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Die bisher auftretenden Viren wurden dem Subtyp H 5 zugeordnet. Am 24.06.2021 hat das FLI nachgewiesen, dass es sich bei dem bereits zuvor vom LVI Oldenburg aus Geflügelproben aus einem Betrieb in Hagen a.T.W. nachgewiesenen Influenzaviren des Typs H5 um hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Typ H5N8 handelt. Dieser Befund wurde mir am 25.06.2021 mitgeteilt. Der Ausbruch der Seuche der Kategorie A, hier der hochansteckenden aviären Influenza, bei gehaltenen Geflügel wurde daher von mir gemäß Art. 11 Verordnung (EU) 2020/687 am 25.06.2021 amtlich festgestellt.

Neben den erforderlichen Bekämpfungs- und Hygienemaßnahmen, die den Betrieb direkt betreffen, sind eine Schutz- und Überwachungszone als Sperrzone um den Betrieb festzulegen. Der Schutz der weiteren Geflügelbestände vor der Einschleppung und Verschleppung der Geflügelpest muss verstärkt werden, indem der Kontakt von wildlebenden zu gehaltenen Vögeln unterbunden wird. Es ist wichtig, dass der Veterinärdienst in der gesamten Sperrzone einen Überblick bekommt, in welchem Ausmaß gehaltene Vögel sterben. Zudem ist in der Schutzzone (Sperrbezirk) vorgesehen, verendete Vögel auf HPAI zu untersuchen. Dafür ist es notwendig, dass Todesfälle von Vögeln mitgeteilt werden.

Die unter den Punkten 1 bis 8 aufgeführten Schutzmaßregelungen sind gemäß Artikel 25 und Artikel 27 sowie Artikel 40 und Artikel 42 Verordnung (EU) 2020/687 anzuordnen und gelten für alle Betriebe in der Sperrzone. Ein Betrieb ist gemäß Artikel 4 Nr. 27 Verordnung (EU) 2020/429 jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken. Die Maßnahmen dienen der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche und der Entstehung größerer wirtschaftlicher Schäden.

Zu Nr. II:

Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i) Verordnung (EU) 2016/429 sind alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern. Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2020/687 sind die gehaltenen Vögel in Betrieben absondert von wild lebenden Vögeln zu halten. Die Anordnung der Stallpflicht soll auch in der Heimtierhaltung (Hobbyhaltung) gelten und ist daher konkret anzuordnen und gilt für sämtliche

Vögel, die in Nr. 1 der Allgemeinverfügung aufgeführt wurden. Eine Ansteckung der gehaltenen Vögel durch Wildvögel oder aber die Weiterverbreitung oder Mutationsbildung des Virus soll hierdurch vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Ausbreitung der Geflügelpest zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt begegnen zu können.

Zu Nr. III:

Gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 5, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 25.06.2021

Im Auftrag

gez.

(Dr. Fritzemeier)

Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Hinweise:

Ausnahmen von den Schutzmaßregelungen gemäß Artikel 25 und Artikel 27 sowie Artikel 40 und Artikel 42 Verordnung (EU) 2020/687 aus Nr. II können gem. Artikel 28 Verordnung (EU) 2020/687 genehmigt werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Osnabrück, Veterinär-
dienst für Stadt und Landkreis Osnabrück (zuständige Veterinärbehörde), sofort zu melden.

Gem. § 32 Absatz 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.